

das gerichtliche Verfahren erster oder zweiter Instanz fördern oder abschließen oder das gerichtliche Verfahren insgesamt beenden. Das Gericht kann Beschlüsse auch im Ermittlungsverfahren (Haftbefehl, richterliche Bestätigung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Arrestbefehlen usw.), ferner in den Verfahrensabschnitten „Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ und „Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug“ erlassen.

Bei der Aufgliederung der gerichtlichen Entscheidungen in Urteile und Beschlüsse erwähnt § 176 nicht den gerichtlichen Strafbefehl. Der gerichtliche Strafbefehl (§ 272) ist der Form nach ein Beschluß. Der im noch nicht rechtskräftig gewordenen Strafbefehl enthaltene Ausspruch über das Vorliegen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten, über anzuwendende Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder über die Verpflichtung des Angeklagten zum Schadenersatz beendet das gerichtliche Verfahren erster Instanz (und damit das gerichtliche Verfahren überhaupt), wenn der Angeklagte keinen Einspruch gegen den Strafbefehl einlegt. Der gerichtliche Strafbefehl wird dann rechtskräftig und wirkt wie ein rechtskräftiges Urteil. (Zum gerichtlichen Strafbefehl vgl. 8.9.3.)

Gerichtskritik-Beschlüsse (§§ 19 und 20) sind ihrem Wesen nach nicht gleichzusetzen mit den hier behandelten Beschlüssen, weil sie keine Entscheidungen in materieller oder strafprozessualer Hinsicht treffen. Sie bedürfen auch nicht der vorherigen Stellungnahme des Staatsanwalts oder anderer Verfahrensbeteiligter.

Beschlüsse während einer Hauptverhandlung ergehen, nachdem die davon sachlich Betroffenen angehört wurden (§ 177). Wenn die Beteiligten in Wahrung ihrer berechtigten Interessen und der Staatsanwalt zwecks richtiger Gesetzesanwendung zu der zu entscheidenden Frage Stellung nehmen, tragen sie dadurch zur allseitigen Unterrichtung des Gerichts über den der Beschlußfassung unterliegenden Vorgang bei. Deshalb ist das Gericht verpflichtet, den Beteiligten in der Hauptverhandlung Gelegenheit zu geben, sich vor Erlaß des Beschlusses zu äußern.

Zu den anzuhörenden Beteiligten gehört im-

mer der Staatsanwalt, wenn er an der Hauptverhandlung teilnimmt. Bleibt er trotz ordnungsgemäßer Ladung der Hauptverhandlung fern, so entfällt damit die Pflicht des Gerichts, seine Erklärung einzuholen. Liegt jedoch vom nicht an der Hauptverhandlung teilnehmenden Staatsanwalt eine schriftliche Stellungnahme zu dem zu erlassenden Beschluß vor, so muß diese Erklärung in der Hauptverhandlung verlesen werden.

Die Stellungnahme ist möglicherweise auch aus einem von ihm vor der Hauptverhandlung gestellten Antrag ersichtlich, mit dem er die in Frage stehende Beschlußfassung verlangt,

Ist ein Beschluß vor oder nach der Hauptverhandlung zu erlassen, so ist die Anhörung der Beteiligten nicht vorgeschrieben. Aus der Stellung des Staatsanwalts im Strafverfahren (§ 13) folgt jedoch, daß er vor dem Erlaß des Beschlusses zu Wort kommen muß. Deshalb verpflichtet das Gesetz das Gericht, die mündliche oder schriftliche Erklärung des Staatsanwalts herbeizuführen. Das ist nicht notwendig, wenn der Staatsanwalt den Beschluß selbst beantragt hat; denn in diesem Fall ist dem Gericht die Erklärung des Staatsanwalts aus dem Inhalt seines Antrages bekannt.

Seiner Form nach besteht der Beschluß aus dem Beschlußtenor und den Gründen. Der Tenor enthält die in dem Beschluß getroffene Entscheidung in einer kurzen Formel. Paragraph 182 schreibt vor, daß durch ein Rechtsmittel anfechtbare Beschlüsse sowie Beschlüsse, durch die ein Antrag abgelehnt wird, begründet werden müssen. Die an die Gründe zu stellenden Anforderungen regelt das Gesetz nur beim Haftbefehl (§ 124 Abs. 2) und beim Eröffnungsbeschluß (§ 194). Damit der vom Beschluß Betroffene die Bedeutung des Beschlusses für seine prozessuale Lage erkennen kann und dem übergeordneten Gericht im Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren die Gründe des nachgeordneten Gerichts zugänglich werden, muß aus ihnen hervorgehen, wie und womit das Gericht seine Entscheidung rechtfertigt.

Werden Beschlüsse in einer Hauptverhandlung erlassen, so sind sie zu protokollieren. Nicht in einer Hauptverhandlung ergehende